



Hausanschrift

Marktplatz 2, 94116 Huthurm

Telefon: 08505/9001- 32

Telefax: 08505/9001- 16

e-Mail: michael.kohlhofer@hutthurm.de

Herr Krenn

08505/1780 (Kläranlage)

0171/575 575 8 (Handy)

Antrag auf Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 11 -EWS-

Unter Anerkennung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (EWS) vom 13.12.2010 beantrage ich die Abnahme meiner auf dem nachfolgendem beantragten Grundstück befindlichen Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie den jeweils vorgesehenen Kontrollschacht (§9 –EWS-).

Antragsteller (Name, Anschrift, Tel.):

.....
.....

Lage des anzuschließenden Grundstücks (Str., Hs.-Nr.):

Fl.-Nr., Gemarkung:

- Einfamilienhaus Zweifamilienhaus Gewerbebetrieb
- Einfam. -Haus m. Einliegerwohnung Mehrfamilienhaus Landwirtschaftl. Betrieb

Ausführung des Hausanschlusses:

- Der Grundstücksanschluss wird nach Maßgabe von §§ 1 und 8 –EWS - bis zur Grundstücksgrenze vom Markt Huthurm erstellt; vorausgesetzt es liegt keine Sondervereinbarung vor.
- Die Schmutz- und Regenwasseranschlüsse sind in die dafür vorgesehenen Anschlussleitungen fachgerecht einzubinden.
- Sämtliche auf dem Grundstück durchzuführenden Arbeiten die zur ordnungsgemäßen Ableitung dienen, sind vom Grundstückseigentümer eigenverantwortlich durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- Das Gerinne der Kontrollschächte ist aus Gründen der Druckverhältnisse beim Spülen der Kanäle offen zu gestalten und dienen zudem der Entlüftung des Kanalanschlusses.
- Im Trennsystem ist für jede Abwasserleitung (Regenwasser und Schmutzwasser) jeweils ein separater Kontrollschacht zu erstellen.
- Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen
- Bei der Bezugsfertigkeit des Hauses bzw. nach Fertigstellung der Kanalanschlüsse, ist der Zählerstand Hrn. Rettenbacher, Tel.: 08505 / 9001-12 zwecks Kanalgebührenabrechnung zu melden.
- Der Markt haftet nicht für Schäden, die auf Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung vermeiden lassen. Dies gilt auch für Schäden, die durch Rückstau oder durch Druck vom Spülen hervorgerufen werden.
- Die Grundstückseigentümer haben dem Markt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführungsgrößerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmen zu benennen (§ 11 Abs. 1-ESW-).

Der Markt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden. Andernfalls sind die auf Anordnung des Marktes freizulegen (§ 11 Abs. 2 –EWS-).

Einzureichende Unterlagen bei Antrag:

Darstellung der Grundstücksentwässerung nach Maßgabe von § 10 der Entwässerungssatzung (EWS)

Welcher öffentliche Kanal ist vorhanden ?

Schmutzwasserkanal Mischwasserkanal
Regenwasserkanal

Abnahme der Leitungen und Kontrollschächte

1. Leitungen:

Die Leitungen wurden ordnungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verlegt, sind an den richtigen Kanal angeschlossen und können verfüllt werden

ja

nein

Die Leitungen weisen folgende Mängel auf:

.....
.....
.....
.....

2. Kontrollschächte

Der Kontrollschacht/ die Kontrollschächte wurde/wurden nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt und wird/werden abgenommen:

ja

nein

Der Kontrollschacht/ Die Kontrollschächte weist/weisen folgende Mängel auf:

.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

Ort, Datum

Unterschrift Abwassermeister, Markt Hutthurm